



5

Hamburg, 5. April 2009

10

**Stellungnahme der Elternkammer
zur beabsichtigten Änderung des Hamburger Schulgesetzes (HmbSG)****Teil 1**

15

Die Stellungnahme der Elternkammer Hamburg bezieht sich zum einen auf den Referentenentwurf zur Novellierung des Hamburger Schulgesetzes in der Fassung vom 24.03.2009 und zum anderen auch auf die Paragraphen des Hamburger Schulgesetzes, die durch den Referentenentwurf nicht verändert wurden.

20

Der zweite Teil der Stellungnahme der Elternkammer Hamburg wird voraussichtlich am 29. April 2009 verschickt werden.

25

Vorbemerkungen:

30

- Die im Rahmenkonzept zum Ausdruck kommenden Intentionen müssen auch im Gesetz verankert werden. Ansonsten wird das Rahmenkonzept zu einer Absichtserklärung degradiert.
- Erhöhung der Beteiligungsquote von Eltern und Schülern an schulischen Prozessen: Wenn Menschen erleben, dass ihre Mitarbeit geschätzt und ernst genommen wird, sie etwas bewegen können, dann werden sie sich auch aktiv beteiligen. Hierfür muss das Gesetz die Möglichkeiten deutlicher schaffen als in der vorliegenden Gesetzesnovelle.

35

- Der Wille das System Schule als ein gemeinsames zu begreifen und entsprechend gemeinsam weiterzuentwickeln muss seinen Niederschlag im Gesetz finden. Hierfür sind transparente Strukturen, Informationen und Entscheidungen notwendig.

40

Legende:

Paragraphe für die die Elternkammer Hamburg Änderungsvorschläge unterbreitet, sind zur besseren Lesbarkeit weitestgehend komplett abgedruckt. Dabei ist bei der
5 Nummer des jeweiligen Paragraphen der Hinweis auf die Schulgesetznovelle, bzw. auf das Schulgesetz in Klammern angebracht:

Bsp:

- § 2 (HmbSG): bedeutet, dass dieser Paragraph durch die Novelle nicht betroffen ist. Der Ursprungstext mit den Änderungen durch die EKH wird abgedruckt.
- 10 § 4 (Novelle): bedeutet, dass dieser Paragraph durch die Novelle geändert wurde. Der Text der Novelle wird mit den Änderungen durch die EKH wiedergegeben.

Die Änderungen durch die EKH sind in den jeweiligen Text eingepflegt und kenntlich
15 gemacht. **Neue Textstellen** werden **fett geschrieben und unterstrichen**. ~~Streichungen sind durchgestrichen~~. Im Anschluss an den Gesetzestext sind die Forderungen spezifiziert und begründet. Die *Begründung* erfolgt in *kursiver Schrift*.

normale Schrift: Gesetzestext bzw Gesetzesnovelle

unterstrichen und fett: Textvorschlag der Elternkammer Hamburg

20 durchgestrichen: Text der BSB bzw des HmbSG, der entfernt werden soll

kursiv: Begründung für Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge

Auf eine Genderisierung der Begriffe wurde verzichtet.

**Die Partizipation wird für alle an Schule Beteiligten gelebt.
Die Erziehungsverantwortung von Eltern und Schule wird wechselseitig geachtet.**

5

§ 2 (HmbSG)

10

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Absatz 1

(1) ¹ Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. ² Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

15

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,

20

- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,

- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und

- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

25

- **soziales Lernen**

Absatz 2

(2) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. ² Sie sind so **individuell** zu gestalten, dass sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

30

Absatz(3) ¹

Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. **In allen Schulformen werden Lernort-**

35

Kooperationen vereinbart. ² Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. ³ Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsmaturität erwerben.

40

Forderung EKH:

1. Soziales Lernen als unverzichtbarer Bestandteil von Erziehung an jeder Schule als eigenen Spiegelstrich aufnehmen.

45

2. Konkretisierung durch die Bezeichnung individuell in Satz 2 in Absatz 2.
3. Einfügen als Satz 2 in Absatz 3 die Verpflichtung zur Vereinbarung von Lernort-Kooperationen.

5

Begründung:

Zu 1: Soziales Lernen gehört gleichwertig zum Auftrag der Schule und wird demgemäß auch mehrfach im Rahmenkonzept erwähnt.

10 *Zu 2: Im Mittelpunkt des Unterrichts und der Erziehung steht das einzelne Kind. So geht es auch aus dem Rahmenkonzept für die Primarschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien hervor. Jedes Kind hat damit ein Recht auf individuelle Förderung (vgl. GG). Dies muss auch im Schulgesetz deutlich werden.*

15 *Zu 3: Im Hinblick auf die Erweiterung des Unterrichtsangebotes und die individuelle Förderung von Schülern (insbesondere mit besonderen Begabungen) sind die Möglichkeiten außerschulischer Lernorte zu nutzen. Ferner soll damit die Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.*

§ 3 (HmbSG)

20

Grundsätze für die Verwirklichung

Absatz3

25 (3) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. ³ Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgang-
30 übergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. ⁴ Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

Forderung EKH:

35 Die Verwirklichung der unter anderem in Absatz 3 genannten Grundsätze erfordert die Etablierung von weiteren Professionen wie zum Beispiel Schulpsychologen, Sozialpädagogen und Sonderpädagogen in allen Schulformen vor Ort. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 3 aufzunehmen (ggf als neuer Absatz (4)).

Begründung:

40 *Die Etablierung weiterer Professionen vor Ort ist zwingend erforderlich im Hinblick auf die Heterogenität der Schülerschaft und die angestrebte Betreuung und Förderung jedes einzelnen Kindes. Nur dezentrale Einrichtungen stellen eine gute Kenntnis über die Schulen in der Region und die schnelle Erreichbarkeit sicher.*

Forderung EKH:

Außerdem fordert die EKH, dass die im Rahmenkonzept benannten Grundsätze wie die Förderung aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft sowie das Ziel sozialverantwortliche Persönlichkeiten (soziales Lernen) zu entwickeln, explizit im Gesetz aufgenommen werden.

§ 4 (Novelle)

Bildungspläne

10

Absatz 2

(2) In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards **und Kompetenzen** von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsgangs erreicht werden müssen. Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.

20

Forderung EKH:

In Satz 1 ist explizit das Erreichen von **Kompetenzen für die jeweilige Schulstufe, bzw. den Abschluss aufzunehmen.**

25

Begründung:

Die Vermittlung von Bildungsstandards beinhaltet nicht zwangsläufig, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben werden. Deshalb sollten diese ausdrücklich in den Bildungsplänen aufgenommen werden. Dies schafft im Übrigen auch mehr Transparenz für Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen.

30

§ 5 (HmbSG)

Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

Absatz 1

(1) Unterricht wird in Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten erteilt. Der **Unterricht ist regelhaft in Teams zu entwickeln und zu gestalten.**

Forderung EKH:

Die im Rahmenkonzept für Unterrichtsgestaltung vorgesehenen Teams müssen im Gesetz verankert werden

40

Begründung:

Teamarbeit ist unverzichtbar für die schulische Arbeit. Die Nennung im Gesetz unterstreicht die Notwendigkeit der Umsetzung.

5

§ 8 (Novelle)

~~Studentafeln~~ **Kontingentsudentafel**

10 Absatz 1

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in ~~Studentafeln~~ **Kontingentsudentafeln** festgelegt. Soweit den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, sind diese in einer schuleigenen Studentafel umzusetzen. Die schuleigene ~~Studentafel~~ **Kontingentsudentafel** erlässt die Schulkonferenz oder der Schulvorstand auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.

Absatz 2

20 (2) Die ~~Studentafel~~ **Kontingentsudentafel** soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der ~~Studentafel~~ **Kontingentsudentafel** zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
- 25 2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Forderung EKH:

1. Der Begriff „Studentafel“ ist durch „Kontingentsudentafel“ zu ersetzen.
- 35 2. In der Kontingentsudentafel sind Zeiten für die Teilnahme an u.a. Wettbewerben aufzunehmen. Es muss auch sichergestellt sein, dass die Erlangung von Zertifikaten (z.B. in den Fremdsprachen) innerhalb des in der regulären Kontingentsudentafel vorgesehenen Unterrichts geleistet werden kann. Gleiches gilt für die Einrichtung von Studienzeiten.

40

Begründung:

Zu 1): Die explizite Aufnahme der Kontingentsudentafel in das Gesetz unterstreicht den Gestaltungsspielraum der einzelnen Schule. Die Flexibilisierung der Unterrichtsgestaltung wird auf diese Weise sichergestellt.

Zu 2: Die Integration von Wettbewerben in der Unterrichtszeit ist zwingend erforderlich, um die vielfältigen Begabungen von Schülerinnen und Schülern zu fördern und ihnen eine Teilnahme trotz der verdichteten Schulzeit zu ermöglichen. Dies gilt ebenfalls für die Vorbereitung auf den Erwerb von Zertifikaten. Hierdurch soll verhindert werden, dass Schüler über ein vertretbares Maß hinaus belastet werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass diese Möglichkeiten der Qualifizierung nicht mehr wahrgenommen werden.

10

§ 9 (HmbSG)

Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

Absatz 2

(2) ¹ Über die **Auswahl und** Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. **Im Sinne einer Qualitätssicherung sowie Weiterentwicklung von Unterricht evaluiert der Lernmittelausschuss jährlich den Einsatz der Lernmittel. Qualitätsstandards für Lernmittel sind festzulegen.** ² Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. ³ Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ⁴ Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind. ⁵ Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. ⁶ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. ⁸ Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹ Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.

30

Forderung EKH:

1. Auch die Auswahl der Lernmittel soll dem Lernmittelausschuss obliegen.
2. Neu aufgenommen werden soll in Absatz 2 als Satz 2 die Evaluation sowie als Satz 3 die Festlegung von Qualitätsstandards.

35

Begründung:

Zu 1.: Eltern sollen bereits an der Auswahl von Lernmitteln beteiligt werden, nicht erst am abschließenden Beschluss.

Zu 2(neu eingefügt als Satz 2): Im Sinne einer Qualitätssicherung sowie Weiterentwicklung von Unterricht ist die jährliche Evaluation der Lernmittel durch den Lernmittelausschuss zwingend erforderlich. Es gilt Fehlentscheidungen zukünftig zu reduzieren.

Zu 3 (neu eingefügt als Satz 3): Qualitätsstandards helfen bei der Auswahl geeigneter Lernmittel.

45

§ 12 (Novelle)

Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

5

Absatz 1

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die in ihren Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so umfangreich, langandauernd und schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie nicht ohne zusätzliche Förderung im Regelangebot der Schulen gefördert werden können. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen, und sie haben einen Anspruch auf integrative sonderpädagogische Förderung. Sie werden in Regelklassen unterrichtet, soweit nicht aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichteten Unterricht erforderlich und zweckmäßig oder von den Sorgeberechtigten gewünscht ist. **Bei der Entscheidung ist auf die Interessen des Schülers abzustellen.** "

15

Absatz 3

(3) Ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen sowie der Lernort der Schülerin oder des Schülers durch die zuständige Behörde in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und Sozialleistungsträger beteiligt werden. In dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen festgelegt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu aktualisieren, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Der Besuch von Sonderschulen kann angeordnet werden, solange andere räumliche und ~~personelle~~-Kapazitäten fehlen und ihre Schaffung mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre.

25

30

35

Forderung EKH:

1. Der in Absatz 1, Satz 3 („im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel...“) als auch in Absatz 3, Satz 5 („Mehraufwand“) in der Novelle enthaltene Mittelvorbalt ist zeitlich zu begrenzen. Ferner ist ein Stufenplan zu entwickeln, um die Forderungen, die sich aus der ratifizierten UN-Konvention ergeben, umzusetzen.
2. Darüber hinaus ist bei allen künftigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen Barrierefreiheit zu gewährleisten.
3. In Absatz 1 ist als Satz 4 neu aufzunehmen, dass sich die Entscheidung am Interesse der Schülerin/des Schülers zu orientieren hat.
4. In Absatz 3 ist das Abstellen auf das Vorhandensein auch von personellen Ressourcen zu streichen

40

45

Begründung:

Zu 1: Die zügige Umsetzung des Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 macht eine zeitliche Begrenzung erforderlich. Ansonsten ist eine Aushebelung der Absicht in Regelklassen zu unterrichten auf Dauer möglich.

5 Zu 2: Auch diese Forderung ist zwingend in das Gesetz aufzunehmen, um die Forderungen, die sich aus der ratifizierten UN-Konvention ergeben, zügig umzusetzen.

Zu 3: Es ist unbedingt zu verhindern, dass Eltern sich aus organisatorischen Gründen – beispielsweise Unterbringung ihres Kindes am Nachmittag - für die Sonderschule entscheiden.

10 Zu 4: Personelle Ressourcen müssen entsprechend von der Sonderschule an die Regelschule transferiert werden.

§ 14 Primarschule (Novelle)

15

Absatz 1

(1) Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird eigenständig geführt. Die Unterrichtszeit in der Primarschule beginnt schulwerktäglich um 8:00 Uhr und endet in den Jahrgangsstufen 1 ~~bis 4~~ **bis 3** und in der Vorschulklasse um 13:00
20 Uhr, in den Jahrgangsstufen ~~5 und~~ **4 bis** 6 um 13:30 Uhr. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.

Absatz 2

(2) Zu einer Primarschule ~~können~~ **sollen** Vorschulklassen gehören. Kinder, die bis zum
25 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

EKH Forderung:

- 30 1. Aufzunehmen ist ein Rechtsanspruch auf Hortbetreuung im Anschluss an die Unterrichtszeit.
2. Die Unterrichtszeit in der Primarschule endet in den Jahrgangsstufen **4** bis 6 um 13:30 Uhr.
3. Zu einer Primarschule **sollen** Vorschulklassen gehören.

35

Begründung:

Zu 1: Um eine angemessene Betreuung der Schüler/innen der Primarschule im Alter bis
40 mindestens 12 Jahren zu gewährleisten, ist ein solcher Anspruch zwingend zu fordern. Im Übrigen entspricht dieser der Intention der Schulreform, welche insbesondere Chancengleichheit herstellen und soziale Benachteiligung verringern soll.

Zu 2: Die Einheitlichkeit und Organisation der Grundstufe(1-3) und der Unterstufe(4-6) sollten sich auch in der Unterrichtszeit widerspiegeln. Dies ist besonders dann

unumgänglich, wenn Grundstufe und Unterstufe einer Primarschule an unterschiedlichen Standorten angesiedelt sind. Nur diese organisatorische Einheitlichkeit ermöglicht einen jahrgangsübergreifenden Unterricht.

5 Zu 3: *Dem Geist des Rahmenkonzeptes folgend wird das Ziel der Einrichtung von Vorschulklassen an allen Primarschul-Standorten hervorgehoben.*

§ 15 Stadtteilschule (Novelle)

Absatz 3

10 (3) In der Oberstufe stehen den Schülerinnen und Schülern Profilbereiche offen. Durch die Wahl eines Profilbereichs können Schülerinnen und Schüler nach ihren Interessen und Neigungen aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der
15 Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

EKH Forderung:

20 Bei dreizügigen Oberstufen ist eine Kooperation mit einer anderen Schule oder die Einrichtung eines Oberstufenzentrums zwingend vorzusehen. Diese Maßnahme ist ausdrücklich in Absatz 3 zu verankern.

Begründung:

25 *Anders kann ein breites Profilangebot für die Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden.*

§ 15 Abs. 4 Satz 3 Stadtteilschule (Novelle)

30

§ 15 Absatz 4

(4) Die Stadtteilschule schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe
35 können **werden** die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.

40

und
§ 17 Abs. 4 Satz 3 Gymnasium (Novelle)

§ 17 Absatz 4

5

(4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe ~~können~~ **werden** die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.

10

Forderung EKH:

15

1. Das Wort „können“ ist in Absatz 4 Satz 2 in beiden Paragraphen (§ 15 und 17) durch „werden“ zu ersetzen.

20

2. Nach der jetzigen Lesart bedeutet „Kompetenzen nachgewiesen“, dass die Schüler eine separate Prüfung ablegen müssen. Absatz 4 Satz 3 ist dahingehend zu ändern, dass das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 und 10 für die Anerkennung des entsprechenden Abschlusses ausreichend ist. Eine separate Prüfung wird nicht durchgeführt.

25

3. Grundsätzlich muss die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Nachprüfung jeweils am Ende des Schuljahres beider Jahrgangsstufen einen Abschluss zu garantieren.

Begründung:

30

Zu 1: Es muss Verlässlichkeit über die möglichen Abschlüsse gewährleistet werden. Dies darf nicht im Belieben der einzelnen Schule liegen (bisher: „können“). Deshalb: In der Studienstufe muss die schulische Voraussetzung für die Fachhochschulreife vermittelt werden.

35

Zu 2: Der erfolgreiche Übergang in die nächste Jahrgangsstufe und das Erreichen der hierfür vorgesehenen Kompetenzen ist vollkommen ausreichend für den Abschluss. Im Übrigen wird hier der kontinuierlichen Arbeit der Schülerin oder des Schülers zugunsten einer Momentaufnahme Rechnung getragen.

Zu 3: Hierdurch wird ein nicht zielführendes Wiederholen des ganzen Jahrganges verhindert.

40

§ 17 (Novelle)

Gymnasium

Absatz 1

(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10, die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Ober-

stufe. **Das Gymnasium wird in der Form einer gebundenen Ganztagschule geführt.**

Forderung EKH:

- 5 Aufzunehmen in Absatz 1 Satz 3 ist als Organisationsform für das Gymnasium die gebundene Ganztagschule.

Begründung:

- 10 *Das sechsstufige Gymnasium ist für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte nur in Form einer gebundenen Ganztagschule verträglich und verantwortbar. Der Wechsel von Lern- und Entspannungsphasen im Tagesablauf und im Unterricht - als notwendige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und die Hinwendung zum Erwerb von Kompetenzen statt reiner Wissensvermittlung - erfordern ein neues organisatorisches Konzept und angemessene Rahmenbedingungen.*

15

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Berufliche Gymnasien (Novelle)

Absatz 2

- 20 (2) Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schülerinnen und Schülern mit dem mittleren Bildungsabschluss ~~Realschulabschluss~~ oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Bildungs-
- 25 abschluss oder eine gleichwertige Vorbildung haben, können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, ~~wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachweisen.~~ ...

- 30 EKH Forderung:

Der mittlere Bildungsabschluss oder eine gleichwertige Vorbildung als alleinige Voraussetzung für den Eintritt in das berufliche Gymnasium.

Begründung:

- 35 *Der für den Eintritt in das berufliche Gymnasium erforderliche mittlere Bildungsabschluss oder eine gleichwertige Vorbildung ist ausreichend. Andernfalls würden Schüler/innen, die zwar eine Neigung für eine berufsbezogene Ausrichtung entwickelt haben, aber noch über keine Erfahrungen verfügen, ausgeschlossen.*

40

§ 30 (HmbSG)

Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel

Absatz 1

5 (1) ¹ ~~Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beschaffen die Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. ² Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen sämtliche hierfür geeigneten Schulbücher und sonstigen Lernmittel zur Nutzung gegen Gebühr an. Die gegen Gebühr zu nutzenden Lernmittel beschafft die Schule.~~

10 EKH Forderung:

Lernmittelfreiheit.

Begründung:

15 *Die Elternkammer setzt sich für die Wiedereinführung der Lernmittelfreiheit (Gebührenfreiheit) ein. Lernmittel sind keine „Privatsache“ der Eltern schulpflichtiger Kinder, sondern als staatliche Bildungsausgaben von der Gesellschaft zu tragen. Die Abschaffung der Lernmittelfreiheit ist für die so genannten Förderbedürftigen diskriminierend (Nachweispflicht gegenüber der Schule) und für die anderen ungerecht (gleiche Kosten für Eltern mit unterschiedlichen Einkommen).*

20 *Bisher gibt es weder ein klares Konzept zur Einführung modernerer Unterrichtsmittel noch zur Bewältigung des Verwaltungsaufwandes bei einer Kostenbeteiligung der Eltern (§30).*

25 *Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass angeschaffte Bücher benutzt bzw. in nachfolgenden Jahrgängen weiterbenutzt werden. Es gibt keine Beteiligung von Eltern und Schüler/innen bei der Auswahl (§9) , ebenso sind keine Regelungen zur Vermeidung von unterschiedlicher Qualität an „reichen“ und „armen“ Schulen vorgesehen usw.*

Völlig unabhängig davon ist die EKH der Meinung, dass schulische Bildung und die dazugehörigen Unterrichtsmittel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind und nicht auf die Eltern verlagert werden dürfen.

30 *Sinnvoll wäre zunächst eine Klärung des optimalen Einsatzes der derzeit verwendeten Mittel.*

§ 32 (HmbSG)

Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

5 Absatz 1

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel,
- 10 3. der Bildungsplan **und das schuleigene Curriculum**, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen
4. die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
5. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung
- 15 6. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
7. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen ,
8. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern
- 20 9. **die Ziel- und Leistungsvereinbarung und den festgestellten Grad der Zielerreichung**
10. **die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion.**
11. **die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen**

25 ~~² Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Elternversammlungen und im Rahmen von Elternabenden und Elternratssitzungen, die der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. **Die Erziehungsberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres im Rahmen des Elternabends über die schulische Ausgestaltung der Stundentafel, den Bildungsplan und das schulische Curriculum sowie über die Planung und Gestaltung des Unterrichts und die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung informiert. Im Übrigen erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten in der Regel auf Elternversammlungen oder auf Elternabenden.**~~ ³ Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. ⁴ In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten in
30
35 der Primarstufe und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

Absatz 2

40 (2) ¹Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,

3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler

5 ² **Hierzu finden in allen Jahrgangsstufen Lernentwicklungsgespräche statt, die jeweils in eine schriftliche Lernvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und Lehrkräften münden. Grundlage dieser Gespräche ist die Dokumentation der individuellen Kompetenzentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers. Dabei werden auch überfachliche Kompetenzen wie Lernstrategien und Selbstkonzept sowie soziale Komponenten berücksichtigt. Erforderliche verbindliche Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Gespräche erläutert und in Lernvereinbarungen festgehalten.**

Absätze (3) bis (5) unverändert

15 Absatz 6

(6) ~~Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich~~ **Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz regelmäßig über die Inhalte der Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die Verwendung der personellen Ressourcen.**

25

EKH Forderung:

1. Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Elemente der Informationspflicht Studentafel und Bildungsplan (besser im Singular!) sollen jedes eine eigene Nummer haben:
2. Neu in Absatz 1 Satz 1 als Ziff. 9 bis 11 aufzunehmen sind die Elemente Ziel- und Leistungsvereinbarung, Ergebnisse der Schulinspektion und eingetretene Änderungen durch Versuchsprogramme an einer Schule.
3. Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen und stattdessen die Verpflichtung zur Information über die in Absatz 1 Satz 1, Ziffer 2 bis 5 genannten Elemente auf dem Elternabend aufzunehmen.
- 35 4. In Absatz 2 sind als Satz 2 die Lernentwicklungsgespräche gemäß Rahmenkonzept aufzunehmen.
5. Streichung des Satz 1 in Absatz 6 und Aufnahme einer Konkretisierung in welcher Weise die Information zu erfolgen hat. Neu aufzunehmen ist die Informationspflicht über die Verwendung von personellen Ressourcen.

40

Begründung:

Zu 1: Studentafel und Bildungsplan sind voneinander abzugrenzen und daher separat aufzuführen.

45 *Zu 2: Als wesentlicher Bestandteil von Schule sind die hier genannten Elemente in die Informationspflicht aufzunehmen.*

Zu 3: Die Information über die Studentafel der Klasse hat bisher regelhaft nicht stattgefunden. Deshalb ist es notwendig, die Informationspflicht zu konkretisieren. Auch handelt es sich um Informationen, die die einzelne Klasse/Jahrgangsstufe und deren Lehrer/innen betreffen. Dies macht die Information auf Elternabenden zu Beginn des Schuljahres erforderlich.

Zu 4: Die Absichtserklärung aus dem Rahmenkonzept muss an dieser Stelle verankert werden, damit sie auch an Schule gelebt werden kann. Die Originalformulierung ist einzufügen.

Zu 5: Die Formulierung „in geeigneter Weise schulöffentlich“ ist unbefriedigend, weil sie Anlass für restriktive Handhabung gibt. Die Verwendung der Haushaltsmittel muss nicht schulöffentlich sein, aber mindestens die Schulkonferenz ist darüber zu informieren, weil sie laut § 53, Abs. 3 Nr. 9 eine Regelungskompetenz hat. Deshalb auch die Hinzufügung „personelle Ressourcen“.

Besser wäre dieses Informationsrecht der Schulkonferenz vielleicht in einem neuen Absatz 3 in § 52 untergebracht.

§ 42 (Novelle)

Einschulung, Übergänge, Umschulung

(4) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. In Primarschulen werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet von den Familien angewählt werden. **Bei einer sich hieraus ergebenden Abwägung des Schulweges und der Geschwisterregelung hat die Geschwisterregelung Vorrang.** Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

Forderung EKH:

Bei einer Abwägung des Schulweges und der Geschwisterregelung erhält die Geschwisterregelung Vorrang.

Begründung:

Einerseits erleichtert diese Regelung die Organisation in der Familie. Dies ist im Hinblick auf die mögliche Berufstätigkeit der Eltern ein beachtenswerter Gesichtspunkt. Auch fördert der gemeinsame Besuch die Identifikation der Kinder mit ihrer Schule.

§ 44 (Novelle)
Leistungsbeurteilung, Zeugnis

Absatz 1

5 (1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und
Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften, gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung
in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen,
mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die
10 diese im Rahmen des Schulverhältnisses **und auf Wunsch der Schülerinnen und
Schüler auch solche Leistungen, die diese außerschulisch** erbracht haben. **Auch
die Leistungen im Förderunterricht sind bei der Leistungsbeurteilung des ent-
sprechenden Faches einzubeziehen. Zu Beginn des Schuljahres sind die Schü-
lerinnen und Schüler über die sich aus den Bildungsstandards und Rahmen-
plänen ergebenden Kriterien zur Leistungsbeurteilung zu informieren.** Zur
15 Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Lernstandserhebungen
durchgeführt werden.

Absatz 2

20 (2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, der Lernvereinbarung
nach einem Lernentwicklungs- oder Zielklärungsgespräch, als Punktebewertung ~~oder~~
~~als Notenzeugnis~~ erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in der Grundstufe der Pri-
marschule einmal jährlich, ab der Unterstufe der Primarschule auch zum Schulhalbjahr
ein Zeugnis. Skalierte Leistungsbewertungen erhalten die Schülerinnen und Schüler ab
25 Jahrgangsstufe 4, Notenzeugnisse zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 6, ab dem Ende
der Jahrgangsstufe 9 und in der Sekundarstufe II sowie beim Verlassen der Schule
nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz. Zeugnisse können auch von Dritten
zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten **auf Wunsch der Schülerin oder des Schü-
lers** dokumentieren.

30

Forderung EKH:

1. In Absatz 1 Satz 2 ist die Beschränkung auf Leistungen im Rahmen des Schulver-
hältnisses aufzuheben. Auch außerschulische Leistungen müssen auf Wunsch der
35 Schüler/innen in die Bewertung einfließen. Die Kriterien hierfür sind in einer Rechts-
verordnung verbindlich zu regeln.
2. Als Satz 3 in Absatz 1 als ein Kriterium für die Leistungsbeurteilung der Schüle-
rin/des Schülers sind die von ihr/ihm im Förderunterricht erbrachten Leistungen
aufzunehmen.
3. Als Satz 4 in Absatz 1 neu aufzunehmen ist die Verpflichtung zur Information über
40 den Erwartungshorizont an die Schüler/innen und die Leistungsbeurteilung von
Schüler/innen.
4. Das Wort „Notenzeugnis“ in Absatz 2 Satz 1 ist zu streichen.
5. In Absatz 2 Satz 1 aufzunehmen ist neben der Notwendigkeit des Zielklärungsges-
45 prächs auch das Lernentwicklungsgespräch. Es ist sicherzustellen, dass die Ein-
schätzung der Eltern ebenso wie die der Schülerin/des Schülers und der Lehrkräfte

dokumentiert wird. Die Eltern sollen überdies eine Person ihres Vertrauens zu dem Lernstandsgespräch hinzuzuziehen.

Begründung:

- 5 Zu 1: Die Möglichkeit der Einbeziehung außerschulisch erbrachter Leistungen (z.B. Schülerwettbewerbe) wird durch die neue Formulierung verbindlich. Die Anforderung an die Anerkennung derartiger Leistungen muss dem Bildungsgang des Schülers angemessen sein. Lehrkräfte müssen sich ggf. von der Leistung einen unmittelbaren Eindruck verschaffen können.
- 10 Zu 2: Die Anrechnung kann als pädagogische Maßnahme gewertet werden, die die Motivation der Schüler fördert. Durch unterschiedliche Lehrkräfte kann außerdem ein differenzierter Zugang zum Fach ermöglicht werden.
- Zu 3: Ebenso wie die Eltern gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1, Ziff. 5 über die Kriterien der Leistungsbeurteilung zu informieren sind, müssen auch die Schülerinnen und Schüler hierüber angemessen informiert werden. Nur so sind die Beurteilungen für Eltern und Schüler nachvollziehbar und können von ihnen akzeptiert werden.
- 15 Zu 4: Als pädagogische Konsequenz der neuen Form der Leistungsrückmeldung sind Beurteilungen durch Noten abzulehnen, da sie nicht annähernd das von Schülern erbrachte Leistungsspektrum differenziert widerspiegeln. Keine Bewertung durch Noten.
- 20 Zu 5: Die Einschätzung der Eltern darf nicht verloren gehen, sie gehört zu einem verbindlichen Miteinander.
- Person des Vertrauens: gedacht für Eltern die sprachlich unsicher sind, sich unterlegen fühlen oder für Eltern, deren Kinder in außerschulischer Betreuung sind (LRS etc).
- 25

§ 45 (Novelle)

30 Wiederholung, Kurseinstufung
und individuelle Förderung bei Leistungsrückständen

Absatz 1

- 35 (1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann vom Bestehen einer Zwischenprüfung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder von einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden. In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz **unter Beteiligung der Eltern** über den Zeitpunkt des Übergangs in die Unterstufe und über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt. **Maßgeblich für die Entscheidung der Zeugniskonferenz ist die Prognose über den Erfolg des Schülers in Klasse 7. Für den Fall, dass Eltern mit der Entscheidung der Zeugniskonferenz hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn ihres Kindes nicht einverstanden sind, dokumentieren die Eltern ihre Gründe schriftlich. Die Schule muss ebenfalls schriftlich darlegen, warum sie der Argumentation der Eltern nicht folgt. Bei diskre-**
- 40
- 45

panter Beurteilung ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

Absatz 2

5 (2) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließ-
10 ~~en~~ Schule und Schülerin bzw. Schüler eine Lern- und Fördervereinbarung, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. **Dabei ist darauf zu achten, dass die Wochenstundenbelastung begrenzt bleibt. Förderstunden sollen vorrangig in die Regelunterrichtszeit integriert werden.**

Bei der Organisation von Förderplänen sind Eltern einzubeziehen.

15 **Eltern haben einen Anspruch auf individuelle Lernentwicklungskonferenzen (ILK) für ihr Kind. Zur ILK können auf Wunsch der Eltern außerschulische Fachleute hinzugezogen werden.**

Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Klassenstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration des Schülers oder der Schülerin zu erwarten ist.

20

Absatz 3

~~(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich **nach einer Probezeit** zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.~~

25

Forderung EKH:

- 30 1. In Absatz 1 Satz 3 aufzunehmen ist die Verpflichtung, Eltern bei der Entscheidung über den Übergang und dessen Zeitpunkt zu beteiligen.
2. Maßgeblich für die Entscheidung der Zeugniskonferenz ist die Prognose über den Erfolg des Schülers in Klasse 7.
- 35 3. Für den Fall, dass Eltern mit der Entscheidung der Zeugniskonferenz hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn ihres Kindes nicht einverstanden sind, dokumentieren die Eltern ihre Gründe schriftlich. Die Schule muss ebenfalls schriftlich darlegen, warum sie der Argumentation der Eltern nicht folgt. Bei diskrepanter Beurteilung ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung.
- 40 4. Aufzunehmen in Absatz 2 als Satz 2 und Satz 3 die Forderung nach einer Begrenzung der Wochenstundenbelastung und die Forderung Förderstunden vorrangig in die Regelunterrichtszeit zu integrieren.
5. Aufzunehmen als Satz 4 in Absatz 2 ist die Verpflichtung, die Eltern auch an der Erstellung von Förderplänen einzubeziehen.
- 45 6. Als Satz 5 und 6 in Absatz 2 ist der Anspruch der Eltern auf individuelle Lernentwicklungskonferenzen (ILK) für ihr Kind sowie das Recht zur ILK der Eltern außerschulische Fachleute hinzuziehen, aufzunehmen.

7. Satz 1 in Absatz 3 ist zu streichen. Auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung wird verzichtet.

8. In Absatz 3 Satz 1 (neu) ist einzufügen, dass Änderungen der Einstufung (Umstufungen) grundsätzlich nur nach einer Probezeit zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen sollen.

Begründung:

Zu 1: Eltern sollen an Zeugniskonferenzen beteiligt werden, um die Wege der Entscheidungsfindung transparent zu machen und die Akzeptanz zu erhöhen.

10 *Zu 2: Die Entscheidung der Zeugniskonferenz, über die Versetzung von Schülern in die Klassenstufe 7 eines Gymnasiums, muss maßgeblich von der Prognose geleitet sein, ob der Schüler/die Schülerin diese Klassenstufe erfolgreich wird beenden können. Aufgrund der Unzuverlässigkeit einer weitergehenden Prognose darf die Entscheidung nicht auf einer Einschätzung beruhen, ob die Schülerin/der Schüler das Abitur in 12 Jahren erlangen kann.*

15 *Zu 3: Die EKH geht davon aus, dass durch die grundsätzliche neue Feed-back Kultur zur Leistungsentwicklung jedes einzelnen Kindes der Umfang an strittigen Sichtweisen über die Leistungsfähigkeit des Kindes minimal sein wird. Durch den neuen Prozess übernehmen Schüler in verstärktem Masse Verantwortung für ihr eigenes Lernen. Dennoch ist der Fall einer diskrepanten Beurteilung im Interesse des Kindes zügig in einem Schlichtungsverfahren zu lösen. Näheres muss durch eine Verordnung geregelt werden.*

Zu 4: Zeitliche Belastung der Schüler muss begrenzt werden, insbesondere bei G8.

25 *Zu 5: Über die Abstimmung kann sicher gestellt werden, dass es nicht zwangsläufig zu Überlastungen kommt.*

Zu 6: Kinder mit Förderbedarf, Teilleistungsbegabungen, LRS befinden sich ggf in außerschulischen Fördermaßnahmen. Die dortigen Experten müssen eingebunden werden.

30 *Zu 7: Im Schulgesetz ist durchgängig Binnendifferenzierung als Unterrichtsmethode vorgesehen. Ziel des Rahmenkonzeptes ist individualisierter Unterricht.*

Zu 8: Ergänzungsvorschlag gilt nur, wenn es trotz Forderung der Kammer (vgl. Ziff. 7 Begründung EKH) bei einer äußeren Leistungsdifferenzierung bleiben sollte. Über die Probezeit erhalten Schüler bei Fehlentscheidung oder aufgrund von Lehrerwechseln eine neue Chance.

35

§ 49 (Novelle) Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

40 Absatz 1

(3) In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwerwiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Sorgeberechtigten

1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen,
2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder

3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden.

5 Vor einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. **Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten sind die Sorgeberechtigte regelmäßig über den Entwicklungsstand und die pädagogischen Maßnahmen zu informieren.**

Absatz 6

10 (6) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren **Sorgeberechtigte** zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung ~~kann~~ findet in der Sitzung der ~~Klassenkonferenz~~ **Disziplinarkonferenz** ~~oder der Lerngruppenkonferenz stattfinden~~ statt.

15 Forderung EKH:

1. Als Satz 3 in Absatz 1 aufzunehmen ist die Anhörungspflicht der Eltern bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten des Kindes.
 2. Die bisher verwendete Bezeichnung Klassenkonferenz, bzw. Lerngruppenkonferenz in Absatz 6 Satz 3 auch für Ordnungsmaßnahmen ist durch den Begriff „Disziplinarkonferenz“ (o.ä.) zu ersetzen.
- 20

Begründung:

25 *Zu 1. Nur durch die regelmäßige Rückmeldung kann eine zielführende Kooperation zwischen Elternhaus, Schüler, Schule und ggf. außerschulischen Institutionen sichergestellt werden.*

30 *Zu 2: Die Begrifflichkeit „Klassenkonferenz“ für die beiden verschiedenen Maßnahmen - einerseits Planung, andererseits Ordnungsmaßnahme - ist unglücklich, insbesondere deshalb, weil in der Vergangenheit die Klassenkonferenz tatsächlich weniger für die Planung als vielmehr nur dann einberufen wurde, wenn es Probleme in der Klasse gab. Die Funktion der Klassenkonferenz ist heute eine andere. Dies sollte auch im Gesetz verdeutlicht werden.*

Schulkonferenz

5

§ 52 (HmbSG)

Aufgaben

Absatz (1) (unverändert)

10 (1) ¹ Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. ² Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

Absatz (2)

15 (2) ¹ Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen **und dessen Entwicklung und Fortschreibung sowie über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Verwendung personelle Ressourcen** und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. ² Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

20 **Absatz (3)**

25 **(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz regelmäßig über alle wesentlichen Veränderungen, insbesondere über die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel, über die Verwendung der personellen Ressourcen, über das Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter sowie über die Ergebnisse der pädagogischen Jahreskonferenz.**

Absatz (4)

30 **(4) Die Schulkonferenz ist berechtigt themenbezogene Arbeitsgruppen einzurichten (Qualitätszirkel etc).**

Absatz (5)

(5) Über die Sitzung der Schulkonferenz wird regelhaft Protokoll geführt.

35

Forderung EKH:

1. Der Beratungsrahmen ist bzgl. der Entwicklung und Fortschreibung der Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel und der Verwendung personeller Ressourcen zu erweitern

40 **2. Die Informationspflicht ist auf die Verwendung der Haushaltsmittel, auf die Verwendung der personellen Ressourcen, auf das Fortbildungsprogramm für**

die Mitarbeiter sowie auf die Ergebnisse der pädagogischen Jahreskonferenz auszuweiten.

3. Die Schulkonferenz muss die Möglichkeit erhalten Arbeitsgruppen einzurichten.

5 **4. Pflicht zur Protokollführung.**

Begründung:

10 zu 1: Die Ziel- und Leistungsvereinbarung muss dem Schulalltag und den fortlaufenden Gegebenheiten Rechnung tragen. Sie darf nicht statisch für alle Zeit festgeschrieben werden.

Die Offenlegung der finanziellen Mittel durch die Schulleitung ermöglicht eine transparente Rechenschaftslegung und ermöglicht der Schulkonferenz die Haushaltsmittel zielgerichteter einzusetzen.

15 zu 2: Absatz (3) ist neu aufzunehmen, um die Bedeutung der Schulkonferenz deutlich hervorzuheben. Aufgrund der Praxis an Schule ist dies zwingend notwendig (s.a. ST 575-2 Elternmitwirkung, 02.09.2008).

zu 3: In Absatz (4) wird eine wesentliche Möglichkeit zur Schulentwicklung implementiert.

20 zu 4: Absatz (5) ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber nicht konsequent gelebt. Vereinbarungen und Beschlüsse müssen dokumentiert werden, auch dies ein Mosaikstein zur qualitativen Weiterentwicklung von Schule.

**§ 53 (HmbSG)
Entscheidungsrechte**

25 Absatz 1:

(1) ¹ Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer **stimmberechtigten** anwesenden Mitglieder, ~~mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder,~~ auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. ² Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

Absatz 2:

35 (2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer **stimmberechtigten** Mitglieder ~~anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder,~~ über einen Antrag

1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 5 Satz 3,
2. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2,
3. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 oder auf
- 40 Einrichtung von Betreuungsangeboten,
4. auf Namensgebung für die Schule,
5. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.

Absatz 3:

(3) Die Schulkonferenz entscheidet über

- die Hausordnung,
- 5 • Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
- Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
- schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
- 10 • Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,
- Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
- 15 • die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
- die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
- 20 • Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel“
- 25 • Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3,
- den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85,
- Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lern-erfolgskontrollen,
- 30 • **¹³ die Grundsätze zur Leistungsbewertung und zur Beurteilung des Sozialverhaltens.**
- **¹⁴ die Ausgestaltung der Profilbereiche und des Angebotes der Schule einschließlich der Einbindung externer Kooperationspartner (außerschulisches Lernen).**
- **¹⁵ das Angebot zum herkunftsprachlichen Unterrichts.**
- 35 • **¹⁶ die Grundsätze für die Bewertung des „außerschulischen Lernens“,**
- **¹⁷ Grundsätze für die Durchführung der Klassenkonferenzen gem. § 61**
- **¹⁸ den Einsatz von Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln zur Umsetzung der Qualitätsmerkmale**
- **¹⁹ die Grundsätze der Personalauswahl**
- 40 • **²⁰ die Einrichtung von Feed-back-Systemen**
- **²¹ eine Geschäftsordnung**

Forderung EKH:

1. Mehrheitsbeschlüsse bedürfen generell einer zwei Drittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (wie in der Muster-GO von 1973 vorgesehen, Schulrecht Hamburg 1.2.1)
- 5 2. Die Schulkonferenz legt die Grundsätze zur Leistungsbewertung und zur Beurteilung des Sozialverhaltens fest
3. Die Schulkonferenz muss über die Ausgestaltung der Profile sowie über die Einbindung von externen Kooperationspartnern entscheiden.
- 10 4. Über das Angebot zum herkunftssprachlichen Unterricht muss die Schulkonferenz entscheiden.
5. Ebenfalls muss die Schulkonferenz die Grundsätze zur Bewertung des „außerschulischen Lernens“ festlegen.
6. Die Schulkonferenz hat über die Grundsätze zur Durchführung der Klassenkonferenzen zu entscheiden.
- 15 7. Das Recht der Schulkonferenz Arbeitsgruppen einzusetzen ist zu verankern.
8. Die Grundsätze zur Personalauswahl werden in der Schulkonferenz festgelegt
9. Die Schulkonferenz entscheidet über die Einrichtung eines Feed-back Systems an der Schule.
10. Die Schulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

20

Begründungen:

zu 1: Durch diese Maßnahme wird die Zusammenarbeit der Beteiligten gestärkt, ebenfalls die Außenwahrnehmung.

25 *zu 2 bis 10: Wenn man die Schulkonferenz als die wichtigste Schaltstelle in dem System Schule begreift, dann muss sie die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse erhalten. Dabei ist eine Normierung der Prozesse zur Qualitätssicherung und Transparenz für alle Beteiligten erforderlich.*

Im Einzelnen:

30 *zu 3: Die Kooperation mit Dritten ist ein wesentlicher Bestandteil der Schulreform und bedarf der Manifestierung in der Schulkonferenz.*

35 *zu 6: Nach jetzigem Recht berät die Klassenkonferenz über die Grundsätze, ohne dass geregelt ist, wer die Grundsätze erlässt. Damit nicht jede einzelne Klassenkonferenz das Rad neu erfinden muss regelt die Schulkonferenz die Grundsätze. Dies hat seine Analogie im Spiegelpunkt 9, in dem u.a. Grundsätze für die Beschaffung und Verwaltung der lernmittel verankert ist.*

zu 7: Zum Erreichen der Qualitätsstandards, ist die regelhafte Etablierung eines Qualitätszirkels unabdingbar.

§ 54 (HmbSG)
Anhörungsrechte

¹ Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

- 5 1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
3. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.
10 4. **vor dem Inkrafttreten eines Beschlusses der Lehrerkonferenz über Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung gem. § 57 Abs. 2 Nr. 4**

² Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

15 EKH Ergänzung:

Das Anhörungsrecht zu Inhalten und Durchführungen von Lehrerfortbildungen ist aufzuneehmen.

Begründung:

20 *Im Sinne einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Schule haben Eltern und Schüler ein berechtigtes Interesse, zu den Fortbildungsschwerpunkten gehört zu werden.*

25

§ 56 (HmbSG)

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹ Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ² Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr **unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung** mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. ³ Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. ⁴ **Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.** ⁵ **Das Protokoll wird mit einer Frist von 2 Wochen an die Mitglieder der Schulkonferenz verschickt.**
35

Forderung EKH:

In Satz (2) wird verankert, dass mit der Einladung eine Tagesordnung verschickt wird.

40 In den Sätzen (4) und (5) wird festgehalten, dass ein Protokoll geführt wird und in einer angemessenen Frist fertig gestellt wird.

Begründung:

Das Führen von Protokollen erhöht die Verbindlichkeit im Umgang miteinander. Ferner ist es eine Maßnahme zur Qualitätssicherung.

5 *Die Frist für die Erstellung stellt sicher, dass die Beteiligten sich noch an die Inhalte erinnern und das Protokoll entsprechend durchsehen können.*

10

§ 58 (HmbSG)

Zusammensetzung, Sitzungen

(1) ¹ Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal.

15 ² Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. ³ Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

20 (2) ¹ Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ² Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. ³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴ Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen einladen.

25 (3) ¹ Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen. **Sie sind mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.**

30 **(5) Pädagogische Jahreskonferenzen sind Lehrerkonferenzen im Sinne dieses Gesetzes.**

(4) ¹ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. ² Das Protokoll ist den Mitgliedern nach Abs (1) und (3) mit einer Frist von 2 Wochen zu übersenden.

35

Forderung EKH:

1. Einladungen müssen mit Tagesordnung und unter Fristwahrung erfolgen.
2. Aufnahme von Pädagogischen Jahreskonferenzen in das Gesetz.
- 40 3. Erstellung von Protokollen und Fristen muss benannt werden.

Begründung:

zu 1: Eine Grundvoraussetzung für ein verbindliches Miteinander sowie eine Maßnahme zur Qualitätssicherung.

zu 2: Durch die ausdrückliche Benennung der Pädagogischen Jahreskonferenz wird einem weitverbreiteten Irrtum begegnet.

zu 3: Eine Grundvoraussetzung für ein verbindliches Miteinander sowie eine Maßnahme zur Qualitätssicherung.

5

§ 59 (HmbSG)

Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen

10 (1) ¹ An Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, kann die Lehrerkonferenz ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Abteilungskonferenzen übertragen. ² Deren Vorsitz hat die jeweilige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. ³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter oder eine
15 andere Abteilungskonferenz können binnen einer Woche mit aufschiebender Wirkung gegen einen Beschluss einer Abteilungskonferenz die Lehrerkonferenz anrufen. ⁴ § 58 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) ¹ Die Lehrerkonferenz kann weitere Ausschüsse, insbesondere Fachkonferenzen, einsetzen und ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse übertragen. ² Absatz 1 gilt sinngemäß.

20 **(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz oder des Schulvorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungskonferenzen, Jahrgangskonferenzen und Fachkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen. Sie sind mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.**
25

Ergänzung EKH:

Die Beteiligungsrechte sollen expressis verbis aufgeführt werden.

30

Begründung:

Durch besondere Nennung auch in diesem Paragraphen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Schulkonferenz-Mitglieder auch an Abteilungskonferenzen und Fachkonferenzen teilnehmen können. Die bisherige Erlaubnisformulierung „§ 58 Absatz 3 gilt sinngemäß.“ ist nicht klar genug.
35

§ 61 (Novelle)

Klassenkonferenz, Lerngruppenkonferenz

5 (1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen, im Übrigen Lerngruppenkonferenzen zu bilden. Diese beraten über alle
Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Lerngruppe von wesentlicher
Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der
10 ~~Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten.~~ Klassenkonferenzen und Lerngruppenkonferenzen tagen mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz **sowie der Lerngruppenkonferenz** sind: (...)

15 (3) (unverändert)

(4) ¹ Die Sitzungstermine sind mit den Beteiligten abzusprechen. ² Sie sind mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

20 **(5) ¹ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. ² Das Protokoll ist den Mitgliedern nach Abs (2) mit einer Frist von 2 Wochen zu übersenden.**

EKH Hinweis:

- 25 1. Die Streichung in Absatz (1) ergibt sich durch die Aufnahme dieses Halbsatzes in § 53(3) der BSB Fassung der Novelle.
2. Benennung der Lerngruppenkonferenz in Absatz (2) ist notwendig, da es entweder Klassenkonferenzen oder Lerngruppenkonferenzen (bei jahrgangsübergreifendem Unterricht) geben wird.

30 Forderung EKH

1. Verpflichtung zur einvernehmlichen Terminfindung
2. Verpflichtung zur Protokollführung

Begründung:

35 *zu 1: Es muss eine Sitzungszeit gefunden werden, bei der sichergestellt ist, dass berufstätige Eltern ihre Teilnahme einrichten können.*

zu 2: Eine Grundvoraussetzung für ein verbindliches Miteinander sowie eine Maßnahme zur Qualitätssicherung.

40

§ 62 (HmbSG)
Zeugniskonferenz

5 (2) ¹ Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzen-
de oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. ² Bei Ent-
scheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die
Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben. ³ **Die Vertreterinnen und
Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nehmen an der Zeug-
niskonferenz mit Stimmrecht teil.**

10

Forderung EKH:

Eltern und Schüler erhalten Stimmrecht in der Zeugniskonferenz.

Begründung:

15 *Diese Maßnahme soll die Akzeptanz der Entscheidungen der Zeugniskonferenz erhöhen.
Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidungen in der Klassenstufe 6
und der öffentlichen Diskussion zu sehen.*

*Wir verkennen dabei nicht, dass es durch diese Forderung zu Diskussionen hinsichtlich
Verschwiegenheit kommen wird.*

20

*Bsp Niedersachsen für Stimmrecht sowohl für Elternvertreter als auch Schülervertreter
in der Zeugniskonferenz:*

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §36 (3) 3. sowie §36 (5)

25 *Bsp Schleswig-Holstein für Beratungsrecht:*

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz §65 (4)

30

§ 63 (HmbSG)

**Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
Lerngruppensprecherinnen und Lerngruppensprecher,
Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher**

35 (1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse **oder Lerngruppe** wählen spätestens
vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr ~~für dessen Dauer~~ in ge-
heimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher **bzw.**
40 **Lerngruppensprecher.** ² Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, so
werden Schulstufensprecherinnen oder Schulstufensprecher nach Maßgabe des § 109
gewählt.

Forderung EKH:

1. Entsprechend zu § 61 (Klassenkonferenz, Lerngruppenkonferenz) sind ggf. Lerngruppensprecher zu definieren.
2. Die Begrenzung auf das Schuljahr ist zu streichen.

5

Begründung:

zu 1: Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht existieren keine Klassen, die Gruppe benötigt aber Interessensvertreter.

10 *Hinweis: Die Rechtsabteilung wird gebeten zu prüfen, ob die Regelung des § 109 weiterhin verankert sein müssen bzw. für welchen Fall außerhalb von Klassen und Lerngruppen sie greift.*

zu 2: Es muss sichergestellt werden, dass die Vertretungsrechte erst mit der Neuwahl endet und nicht mit dem Schuljahr. Weitere Erläuterungen s. bei § 70

15

§ 68 (HmbSG)

Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Tätigkeit in Elterngremien ist ein Ehrenamt.

20

Forderung EKH:

Die Verankerung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird als neuer Absatz (1) eingefügt. Die anderen Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

25 *Begründung:*

Damit wird das hohe Engagement der Eltern bei der Gestaltung der Schule anerkannt und das hohe zeitliche Investment auch sichtbar gemacht.

§ 69 (HmbSG)

30

Wahl der Klassenelternvertretung

(1) ¹ Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). ² In einem zweiten Wahlgang ~~ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen~~ sind zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

(2) ¹ Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. ² Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. ³ Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

40 ⁴ Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

(3) Die Klassenelternvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Forderung EKH:

- 5 1. Es werden keine persönlichen Vertreter mehr gewählt.
2. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl von Nachfolgern bzw durch Wiederwahl.

Begründung:

10 *Dies erhöht die Flexibilität bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Verhinderungsfall einzelner Personen. Entsprechend der Regelung für die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz wird deshalb vorgeschlagen, dass es keine persönlichen Stellvertreter (Ersatzpersonen) gibt, sondern Stellvertreter, die im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Stimmen bei der Wahl die Aufgaben wahrnehmen können.*

Vgl. Begründung bei § 70.

15

§ 70 (HmbSG)

Aufgaben der Klassenelternvertretung

20 (1) ¹ Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung **und Beschlussfassung** über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. **Sie vertreten die Eltern insbesondere in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Konflikten in der Klasse.** ²³ Sie haben insbesondere die Aufgabe,

- 25 1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder - wenn keine Klassenverbände bestehen - einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
- 30 3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

35 (2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Forderung EKH:

40 *Eltern sind an der Beschlussfassung zu beteiligen.*

Begründung:

Klarstellung, dass die Klassenelternvertreter mit ihrer Wahl auch Mitglieder der Klassenkonferenz sind, nach dem Vorbild der Regelung für die Schülervertreter in § 63.

5

Ziel: mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass mit der Wahl zum KEV (ähnlich wie Klassensprecher § 63) die Mitgliedschaft in einem schulisches Gremium verbunden ist, für das die Regeln von § 104 gelten. (§ 104“ (2) ¹ Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind.“) D. h. z. B. dass die Amtszeit erst mit der Neuwahl endet und nicht mit dem Ende des Schuljahres. Die gewählten Eltern- und Schülervertreter sollten zu Beginn des Schuljahres ihr bisheriges Amt noch innehaben, damit Klassenkonferenzen unmittelbar zu Beginn des Schuljahres möglich sind.

15

§ 72 (HmbSG)

Aufgaben des Elternrats

(1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, ~~mus~~, **sowie** an beruflichen Schulen **mus** ~~sein~~ ein Elternrat gebildet werden. **Bei der Gremienbildung ist ggf eine Minderbesetzung zu akzeptieren.**

20

Forderung EKH:

Es ist sicherzustellen, dass auch an beruflichen Schulen ein Elternrat gebildet wird.

25

Begründung:

Hier geht es letztendlich um die Beschlussfähigkeit der Elternkammer Hamburg.

Die ursprüngliche Formulierung „soll“ hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass einige beruflichen Schulen keinen Elternrat zugelassen haben. Wenn es keine Elternräte an beruflichen Schulen mehr geben sollte, dann ist auch die Existenz des Kreiselternrates berufliche Schulen gefährdet. Da die Elternkammer nur ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, wenn jede Schulform mit mind. vier Vertretern repräsentiert ist wird hier in die Arbeit der Elternkammer Hamburg nachhaltig eingegriffen. Außerdem ist die Kammer nur beschlussfähig ist wenn mindestens ein Vertreter jeder Schulform bei einer Abstimmung anwesend ist.

35

Die Kammer geht davon aus, dass es im Sinne der BSB und der Deputation ist die Beschlussfähigkeit der Elternkammer Hamburg zu sichern.

§ 74 (HmbSG)

Verfahrensgrundsätze

Absatz 3:

5 (3) ¹ Der Elternrat ~~kann beschließen~~, tagt schulöffentlich ~~zu tagen~~. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. ³ Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. ⁴ Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen. ⁵ **Er kann beschließen Teile einer Sitzung oder eine ganze Sitzung nicht schulöffentlich zu tagen.**
10

Absatz 7:

(7) Die Mitglieder des Elternrats sowie die Ersatzmitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Fortbildung.

15 Forderung EKH:
1. Regelmäßig tagt der Elternrat schulöffentlich.
2. Elternratsmitglieder erhalten einen verbrieften Anspruch auf Qualifizierung.

20 *Begründung:*

zu 1: Eltern haben die Möglichkeit sich über wesentliche Themen der Schule direkt zu informieren. Im Sinne der Transparenz von Entscheidungen ist dies erstrebenswert. Eltern, die eventuell für den Elternrat kandidieren wollen, haben auf diese Weise vorher die Möglichkeit sich mit der Arbeit des Elternrates vertraut zu machen. So können sie eine auf Erfahrung fundierende Entscheidung treffen.
25

§ 85 (HmbSG)

Schulaufsicht, Schulberatung und Schulinspektion

(1) ¹ Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. ² Die zuständige Behörde ist verantwortlich für

- 5 1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,
2. die Führung der Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.

10 ³ Die Schulaufsicht über die staatlichen Schulen erfolgt insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen. **Der jährliche Rechenschaftsbericht ist der Schulkonferenz vorzulegen.**

(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.

15 (3) ¹ Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. ² Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. ³ Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft. **Die Schulinspektionsteams werden um Eltern erweitert. ⁵ Eltern sind hierfür zu qualifizieren.**

20

(4) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebots zu gewährleisten.

25

Forderung EKH:

1. Das Ergebnis der Kontrolle der Ziel- und Leistungsvereinbarung ist der Schulkonferenz offenzulegen.
2. Eltern sind als Inspektoren Mitglied der Inspektionsteams

30

Begründung:

35 *zu 1: Die Mitglieder des höchsten Entscheidungsgremiums einer Schule, der Schulkonferenz, beschließen alle wesentlichen Maßnahmen zur Schulentwicklung. Um dieser Aufgabe sach- und fachgerecht nachkommen zu können, benötigen sie auch einen unmittelbaren Einblick in das Ergebnis der Außensicht auf ihre Schule.*

35

zu 2: Bisher ist eine wesentliche Sichtweise auf das System „Schule“ nicht in den Inspektionsteams vertreten. Dieser Mangel ist dringend zu beheben. Es versteht sich von selbst, dass Eltern nicht an der Inspektion von Schulen beteiligt werden, in denen ihre Kinder gehen bzw. die in Nachbarschaft zur eigenen Schule liegen. Um eine gute Qualität zu gewährleisten, findet ein standardisiertes Auswahlverfahren statt. Für die Aufgabe als Inspektionsmitglied sind die Eltern entsprechend zu professionalisieren.

40

§ 87 (Novelle)

Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte

Absatz 1

5 (1) ¹Keine Klasse oder Lerngruppe an Primarschulen ~~und Stadtteilschulen allgemeinbildenden Schulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein~~ **soll größer als 23,**
und **an** Stadtteilschulen ~~allgemeinbildenden Schulen~~ größer als 25- **24 und an Gym-**
10 **nasien größer als 26** Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozi-
alstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20, **in Stadtteil-**
15 **schulen von 22 und in Gymnasien von 24** nicht überschritten werden. ²Aus Grün-
den besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben
kann die Klassengröße im Einzelfall geringer, aus Gründen der regionalen Versorgung
aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall größer festgelegt werden. ³**Die Kursfre-**
15 **quenz in der Oberstufe kann in den ästhetischen Fächern und den Naturwis-**
senschaften aus Gründen der regionalen Versorgung deutlich unterschritten
werden.

Anmerkung EKH:

20 In Satz 1 sind die Wörter „allgemeinbildenden Schulen“ aus sprachlichen Gründen zu
streichen.

Forderung EKH:

1. Festlegung der Frequenz für alle Schulformen in Absatz 1:

Primarschule:

25 Festlegung auf max. 23 Schülerinnen und Schüler (20 in Schulen mit sozialstruktu-
rell benachteiligter Schülerschaft bleibt unverändert).

Stadtteilschule:

30 Festlegung auf eine Höchstfrequenz von 24 Schülerinnen und Schüler in der SEK I.
Das Prinzip die Höchstfrequenz bei Schulen mit sozialstrukturell benachteiligten
Schülerschaft (KESS Faktor 1 und 2) abzusenken, muss auch auf Stadtteilschulen
und Gymnasien angewandt werden. Bei Stadtteilschulen auf 22.

Gymnasium:

35 Aufzunehmen ist eine Festlegung der Höchstfrequenz von 26 Schülerinnen und
Schüler in SEK I.
Das Prinzip die Höchstfrequenz bei Schulen mit sozialstrukturell benachteiligten
Schülerschaft (KESS Faktor 1 und 2) abzusenken, muss auch auf Stadtteilschulen
und Gymnasien angewandt werden. Bei Gymnasien auf 24.

2. Die Möglichkeit der Einrichtung von unterfrequenten Kurse in den Naturwissenschaf- ten und den ästhetischen Fächern ist hier aufzunehmen.

40

Begründung:

45 *Zu 1: Die Anforderungen, die sich aus dem Rahmenkonzept für die einzelnen Schulfor-
men ergeben, erfordern die vorbeschriebenen Frequenzen und insbesondere
auch eine Festlegung der Frequenz im Gymnasium. Dem Prinzip bei Schulstand-*

orten mit sozialstrukturell benachteiligter Schülerschaft die Höchsthäufigkeit zu reduzieren muss auch bei Stadtteilschulen und Gymnasien gefolgt werden.

Zu 2: Die Wirtschaft beklagt einen zu geringen Nachwuchs im naturwissenschaftlichen Bereich. Die Zahl der Abiturienten mit guten naturwissenschaftlichen Kenntnissen ist dringend zu erhöhen. Leider kamen in der Vergangenheit immer wieder Leistungskurse in den naturwissenschaftlichen Fächern allein deswegen nicht zustande, weil die vorgesehene Orientierungsfrequenz – selbst im Zusammenwirken zweier Schulen – nicht erreicht wurde. Das gilt in besonderem Maße für das Fach Physik, aber auch für die Fächer Chemie und Informatik (vgl. ST567-3, Stellungnahme EKH vom 27.11.2007. Um einer solchen Entwicklung im Hinblick auf die einzurichtenden Profile zu verhindern). Vergleichbar ist auch die Situation bei den ästhetischen Fächern. Auch hier kommen häufig trotz Kooperation mit einer anderen Schule entsprechende Leistungskurse nicht zustande. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der einer umfassenden musisch-ästhetischen Bildung zugemessen wird, ist auch hier eine Reduzierung der Frequenz in der Oberstufe gerechtfertigt (vgl. ST568-3, Stellungnahme EKH vom 11.12.2007).

§ 88 (HmbSG)

Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

Absatz 1

(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.

Absatz 2

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz.

Absatz 3

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen.

Absatz 4

(4) ¹ Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. ² Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt. ³ **Ein Rechenschaftsbericht über die Fortbildung und deren Umsetzung ist jährlich der Schulkonferenz vorzulegen.**

Absatz 5

(5) An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.

Absatz 6

(6) Die Lehrkräfte wechseln regelhaft nach 10 Jahren die Schule.

Forderung EKH:

- 5 1. Das höchste Entscheidungsgremium einer Schule ist regelhaft über die Fortbildungsmaßnahmen und deren Umsetzung zu informieren,
2. Lehrkräfte verbleiben max. 10 Jahre an einer Schule

Begründung:

zu 1: Qualitätssicherung

- 10 *zu 2: Der regelhafte Wechsel des Standortes nach 10 Jahren dient zur Weiterentwicklung des Systems Schule.*

§ 89 (HmbSG)

Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

Absatz 2

- (2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. ² Sie oder er übt in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus. ³ Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. ⁴ Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. ⁵ **Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für ein schulinternes Fortbildungskonzept und dessen Umsetzung.** ⁶ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle innerschulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. ⁷ Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. ⁸ Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

Forderung EKH:

- 30 Schulleitung muss für die Fortbildung des Systems Schule verantwortlich sein.

Begründung:

- 35 *Zur Sicherung der Qualitätsstandards ist die Entwicklung eines schulinternen und systematischen Konzepts zur Fortbildung unverzichtbar. Unterstützung des Teamgedankens, der individuellen Förderung, der Feedback-Kultur, der Lernentwicklungsberichte etc. !*

§ 92 (HmbSG)

Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren

Absatz 1

(1) ¹ Die Besetzung von Schulleitungs- **und Funktions**stellen wird von der zuständigen Behörde durch ein Findungsverfahren vorbereitet. ² Neu zu besetzende Schulleitungsstellen werden dazu unverzüglich ausgeschrieben.

Absatz 2

(2) ¹ Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss.
² Dieser besteht aus

- 10 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter,
- 15 3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde angehörenden Mitglied, in beruflichen Schulen einer weiteren vom HIBB beauftragten Person,
4. ~~einem~~ **je einem** von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muss, ~~oder~~ **und** der Gruppe der Eltern, in beruflichen Schulen einer Wirtschaftsvertreterin oder einem Wirtschaftsvertreter des Schulvorstands I,
- 20 5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, in beruflichen Schulen einem Mitglied des Schulvorstands II,
6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats mit beratender Stimme.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Absatz 3

25 (3) Benennen die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz oder der Personalrat nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein.

30 Absatz 4

(4) ¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. ² Die zuständige Behörde legt dem Findungsausschuss die Bewerbungsunterlagen und die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber vor.

35 Absatz 5

(5) ¹ Der Findungsausschuss schlägt der zuständigen Behörde die Bewerberin oder den Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, die oder den er für am besten geeignet hält. **Der Vorschlag muss regelhaft eine Bewerberin oder einen Bewerber benennen, der nicht an der betreffenden Schule arbeitet.**
40 ² ³ In begründeten Ausnahmefällen können zwei Vorschläge erfolgen. ⁴ Kommt der

Findungsausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so entscheidet die zuständige Behörde unmittelbar nach § 94 .

Absatz 6

(6) Schulleitungen wechseln regelhaft nach 10 Jahren die Schule.

5

Forderung EKH:

1. Funktionsstellen unterliegen ebenfalls einem Findungsverfahren.
2. In Punkt 4 des Absatzes 2 wird festgelegt, dass zukünftig je ein Vertreter aus dem Bereich Eltern und Schüler in den Findungsausschuss gewählt werden muss.
- 10 3. Regelhaft müssen Bewerber von außerhalb der Schule kommen, an der sie zur Schulleitung vorgeschlagen werden.
4. Die Schulleitung ist für max. 10 Jahre für einen Standort zu berufen.

Begründung

- 15 *zu 1: Die Forderung der EKH wird der Bedeutung, die die Funktionsstellen für die Schulentwicklung haben, gerecht.*
- zu 2: Jede Statusgruppe entscheidet für sich, welche Person entsandt wird. Schüler und Eltern stehen nicht in Konkurrenz zueinander.*
- 20 *zu 3: Schulleitungen moderner Prägung sind ein wesentlicher Motor zur Schulentwicklung. Insbesondere in der jetzigen Situation der intensiven Weiterentwicklung von Unterrichtskompetenzen der Lehrkräfte darf eine neue Schulleitung nicht in dem Lehrerkollegium verwurzelt sein. Hausberufungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.*
- 25 *zu 4: Der regelhafte Wechsel des Standortes nach 10 Jahren dient zur Weiterentwicklung des Systems Schule.*

§ 103 a

Zeitpunkt der Konferenzsitzungen

- 30 **¹ Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ² Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.**

Forderung EKH:

- 35 1. Einfügen eines neuen Paragraphen, wonach Konferenzen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden müssen.
2. Teilnahme von berufstätigen Eltern muss durch entsprechende Terminierung ermöglicht werden.

Begründung:

zu 1: Verhindert Unterrichtsausfall.

5 *zu 2: Es ist die erklärte Absicht das System Schule als ein gemeinsames System aller Beteiligter zu verstehen. Dann muss man den Eltern auch die Beteiligung rein zeitlich ermöglichen.*

§ 103 **b**

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

10 Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

Anmerkung EKH:

Inhalt des Paragraphen ist unverändert. Die Nummerierung wurde von § 103 auf § 103 b verändert.

15